

Deutsches Rotes Kreuz

Satzung Ortsverein Balve e. V.

Mitgliedsverband im
DRK Kreisverband Altena-Lüdenscheid e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des DRK OV Balve
am Donnerstag, 14. November 1996

Geändert durch die Mitgliederversammlung des DRK OV Balve e.V. am
Dienstag, 04. Dezember 2001

Geändert durch die Mitgliederversammlung des DRK OV Balve e.V. am
Donnerstag, 25. November 2004

Stand: 25.11.2004

Inhalt:	Seite
Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- bewegung	2-3
§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich	4
§ 2 Aufgaben	4-5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit	6
§ 4 Mitgliedschaft	6-7
§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	7-8
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	9
§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung	9-10
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10-11
§ 11 Der Vorstand des Ortsvereins	11-12
§ 12 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes	12-13
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	13-14
§ 14 Aufgaben der / des Vorsitzenden	14-15
§ 15 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern	15
§ 16 Rotkreuzgemeinschaften	15
§ 17 Jugendrotkreuz	16
§ 18 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	16
§ 19 Finanzen	16-17
§ 20 Verfahren bei Streitigkeiten	17
§21 Auflösung	17
§ 22 Geschäftsordnung	18
§ 23 Inkrafttreten	18

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Präambel

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet,

daß die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden.

Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewußtsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut,

daß sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten läßt:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und gemeinnützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-gesellschaft geben.
Sie muß allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend.
In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran,
daß die Leitwerte der Bewegung, *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem* *), zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen:

**) Inmitten der Waffen Menschlichkeit und Durch
Menschlichkeit zum Frieden (Anmerkung des Übersetzers)*

erklärt,

daß die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozeß der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

§ 1

Name, Kennzeichen, Bereich

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes,
Kreisverband Altena-Lüdenscheid e.V., den Namen
„Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Balve e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Balve.
3. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
4. Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet in den politischen Grenzen der Stadt Balve.
5. Die Satzung des Ortsvereins sowie die aufgrund der Satzung erlassenen einheitlichen Vorschriften dürfen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, der Satzung des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. sowie der Satzung des Kreisverbandes Altena-Lüdenscheid e.V. nicht entgegenstehen.
Die Satzungsbestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des Ortsvereins vor.

§ 2

Aufgaben

Der Ortsverein arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sowie nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen.

Er ist als Glied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes tätig und wirkt mit an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz obliegenden und diesem durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen übertragenen Angelegenheiten,

Dem Ortsverein können daher folgende Aufgaben obliegen:

- I. 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung.
2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte.
3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr,

4. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen
Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
5. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle
- II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
- III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
 2. Gesundheitsförderung
 3. Jugendhilfe, Jugendbildung
- IV.
 1. Unterhaltung karitativer Einrichtungen und Ausbildungsstätten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
- V. Ausbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte
- VI. Mittelbeschaffung
- VIII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung

§ 3

Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

1. Der Ortsverein und seine Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

Sämtliche Mittel des Ortsvereins und seiner Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Ortsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitarbeit im DRK ist grundsätzlich ehrenamtlich; hauptamtliche Kräfte können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist,
4. Hauptamtliche Mitarbeiter eines Ortsvereins können nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Organs des Ortsvereins sein.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Ortsvereins sind:
 - a) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - b) Rotkreuzgemein- und Gesellschaften
2. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrages. Einzelmitglieder des Ortsvereins sind über den DRK-Kreisverband Altena-Lüdenscheid e.V. und den Landesverband Westfalen-Lippe e.V. gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.
3. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Ortsvereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen werden,
4. Durch die zustimmende Annahme des bei einer Rotkreuzgemeinschaft des Ortsvereines abgegebenen Aufnahmeantrages durch den Ortsvereinsvorstand wird zugleich die Zugehörigkeit zu dieser Rotkreuzgemeinschaft erworben.

5. Personen, die sich um das Rote Kreuz außerordentlich verdient gemacht haben, können über den Kreisvorstand dem Landesverband zur Ernennung als Ehrenmitglied des Ortsvereines vorgeschlagen werden.

§ 5

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und Aufgaben des Roten Kreuzes.
2. Jedes Einzelmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1 Tod der natürlichen Person.
 - 1.2 Auflösung des korporativen Mitgliedes .
 - 1.3 Austritt;
der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
 - 1.4 Überweisung an einen anderen DRK-Verband.
 - 1.5 Ausschluß;
ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt oder trotz wiederholter Mahnungen seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
 - 1.6 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Ortsvereines. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Das Ausschlußverfahren gegen die Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften richtet sich nach der Disziplinarordnung oder der JRK-Ordnung.

1.7 Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichts beim Landesverband zu,

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

1.8 Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft.

§ 7

Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden des Vorstandes,
2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereines haben beratende Stimme.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom der / dem Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin / seinem Vertreter einberufen und geleitet.
Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch Veröffentlichung in der Westfalenpost und dem Süderländer Volksfreund mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig, jedoch müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften anwesend sein.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Ortsverein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
5. Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht,

6. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
Diese ist von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes und der / dem von ihr / ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführerin / Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zuläßt;

2. beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind (s. § 10 Abs. 1, Ziffer 2 der Landesverbandssatzung und § 19 Abs. 3 der Satzung des DRK);
3. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen;
4. beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
5. genehmigt den Wirtschaftsplan, der der vorherigen Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf;
6. setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest;
7. wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1, Ziffern 1.4-1.6, ist die 'Dienstordnung für Rotkreuzgemeinschaften - außer JRK - des Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.' und bei der Wahl der Leiterin / des Leiters des JRK die "Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V." zu beachten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt;

8. entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsvereines;
9. beschließt Grundstücksgeschäfte, die der Genehmigung des Kreisvorstandes bedürfen.

§ 11

Der Vorstand des Ortsvereines

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1 der / dem Vorsitzenden
 - 1.2 bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende / Vorsitzenden
 - 1.3 der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - 1.4 der Ärztin / dem Arzt
 - 1.5 der Rotkreuzleiterin
 - 1.6 dem Rotkreuzleiter
 - 1.7 der Leiterin / dem Leiter des Jugendrotkreuzes

- 1.8 der Schriftführerin / dem Schriftführer
- 1.9 der Leiterin des Kindergartens in
Langenholthausen
- mit beratender Stimme

- 2. Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden und die Ämter der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters, der Rotkreuzleiterin und des Rotkreuzleiters.

Die in Abs. 1 genannten Vorstandsämter - mit Ausnahme von 1.5 und 1.6 – stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.

- 3. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen,
- 4. Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer vorhanden, so gehört sie /er dem Vorstand mit beratender Stimme an (s, § 3, Abs. 4).
- 5. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist; das gilt auch für Familienangehörige.
- 6. Ist der Ortsverein ein eingetragener Verein, so sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende / Vorsitzenden und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereines werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 12

Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- 1. Die 3 jährige Amtszeit der BGB-Vorstandsmitglieder soll zeitversetzt verlaufen.
Die Amtszeit eines (einer) stellvertretenden Vorsitzende(n) und des / der Schatzmeisters / Schatzmeisterin soll ein Jahr, die eines (einer) zweiten stellvertretenden Vorsitzende(n) zwei Jahre nach der des (der) Vorsitzende(n) enden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird der Nachfolger zunächst bis zum turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Vorgängers gewählt oder kommissarisch durch den Vorstand bestellt.

Die gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder bleibt von der Regelung für die Vorstandsmitglieder nach § 26 Abs. 2 BGB unberührt.

2. Damit die durch die Mitgliederversammlung vom 25.11.2004 beschlossene Satzungsänderung zur Amtszeit des BGB-Vorstandes unter Pkt. 1 in den nächsten Jahren wirksam werden kann, wird durch die Mitgliederversammlung folgendes beschlossen:

Die Amtszeit des / der Vorsitzenden endet Ende 2005.

Die Amtszeit eines (einer) stellv. Vorsitzenden und des / der Schatzmeister (in) endet Ende 2006.

Die Amtszeit eines (einer) zweiten stellvertretenden Vorsitzende(n) endet Ende 2007.

Jeweils zu Ende der Amtszeiten sind Neuwahlen notwendig. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens dreimal jährlich statt.
Sie werden von der/ von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 1.1 Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein;
 - 1.2 Vertretung des Ortsvereines gegenüber dem Kreisverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Ortsebene;
 - 1.3 Aufstellung und Durchführung des Jahres wirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung; Aufnahme von Darlehen außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand;
 - 1.4 Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung;
 - 1.5 Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - 1.6 Auswahl von Delegierten für die Kreisversammlung;
 - 1.7 Behandlung von Anträgen und Ernennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - 1.8 ggf. Anstellung und Abberufung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen;
 - 1.9 Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereins zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben der / dein Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dies gilt nicht für Geschäfte nach § 26 BGB.
3. Die Rotkreuzleiterin und der Rotkreuzleiter haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften - außer dem JRK -. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

§ 14

Aufgaben der/ des Vorsitzenden

1. Die / der Vorsitzende ist die Repräsentantin / der Repräsentant des Ortsvereines.
2. Die / der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
3. Im Auftrage des Vorstandes übt die / der Vorsitzende die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus.
4. In Eilfällen kann die / der Vorsitzende Weisungen erteilen sowie Entscheidungen an Stelle des Ortsvereinsvorstandes treffen.

Eilfälle sind Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Die / der Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten.

5. In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereines hinausgehen, ist zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuholen.

§ 15

Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gem. § 16 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 16

Rotkreuzgemeinschaften

1. Rotkreuzgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb des Ortsvereins, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang aktiv einsetzen.
2. Die Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Ortsverein an der Erfüllung von Rotkreuzaufgaben. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die "Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften -außer JRK - des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.", und die "Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V.", die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile der Satzung

sind.

§ 17

Jugendrotkreuz

Innerhalb des Ortsvereines arbeitet das Jugendrotkreuz nach der mit Zustimmung der Landesversammlung vom JKK-Landesdelegiertentag beschlossenen Ordnung in Gruppen und Aktionskreisen als Gemeinschaft von Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen, an deren Verwirklichung mit.

§ 18

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

1. Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
2. Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 19

Finanzen

1. Der Ortsverein beschafft grundsätzlich gemeinsam mit dem Kreisverband Geldmittel.
2. Er verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes, der der Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das im Besitz des Ortsvereines befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.

Die vom Ortsverein an den Kreisverband oder vom Kreisverband an den Ortsverein abzuführenden Beitragsanteile werden zwischen Ortsverein und Kreisverband abgestimmt und durch die Kreisversammlung festgelegt.

§ 20

Verfahren bei Streitigkeiten

1. Aus der Mitgliedschaft im DRK sich ergebende Streitigkeiten zwischen einem Ortsverein und seinen Rotkreuzgemeinschaften oder seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband oder dem DRK Landesverband oder Ortsvereinen untereinander werden nach der Schiedsordnung des DRK entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
3. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen gegenüber DRK-Mitgliedern.

§ 21

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Ortsvereins, des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK Kreisverband Altena-Lüdenscheid e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätigen Zwecken verwendet. Falls anstelle des bisherigen Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Kreisvorstandes in Kraft (ggf. mit Eintragung in das Vereinsregister).

Balve, 25. November 2004

Gabriele Hagen

Vorsitzende

Stephan Elend

Schriftführer